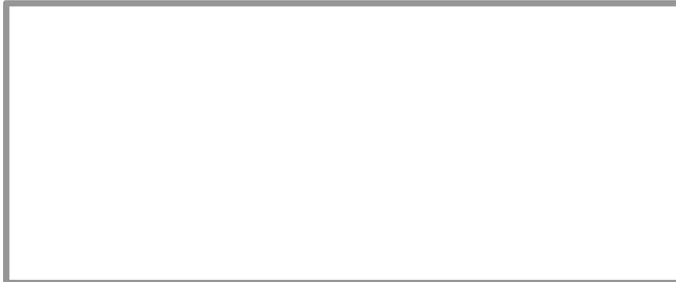




Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin



Schwerin, 05.08.2022

1. Hinweisschreiben



das neue Schuljahr beginnt in wenigen Tagen. Mit dem vorliegenden 1. Hinweisschreiben im Schuljahr 2022/2023 erhalten Sie einen Überblick über die derzeit gültigen Rahmenbedingungen für das Schuljahr 2022/2023.

1. Corona-Regeln

Wie im 27. Hinweisschreiben vom 17. Juni 2022 bereits angekündigt, bleibt es beim Leitsatz: „Unveränderte Regeln bei unveränderter Infektionslage“.

Konkret bedeutet dies:

- keine Maskenpflicht
- anlassbezogene Testungen
- keine definierten Gruppen
- keine Reiserückkehrerbescheinigung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler sowie alle an den Schulen beschäftigten Personen mit Selbsttests zur Erfüllung der Testpflicht auszustatten sind. Dazu sind Selbsttests mit in die Häuslichkeit zu geben. Die konkrete Ausgestaltung der Ausgabe erfolgt mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten durch die



Schulen in eigener Verantwortung. Die Ausstattung der Schulen erfolgt auch weiterhin durch das Bildungsministerium. Abweichungen von der Teststrategie der Landesregierung sind unzulässig.

2. Phasenmodell

In Anbetracht der derzeit noch andauernden pandemischen Lage werden die inzwischen praxisbewährten Regelungen des Phasenmodells zur Ausgestaltung des Schulbetriebs für das neue Schuljahr verlängert.

Die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat auch weiterhin Priorität. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden für ihre Schulen auf der Grundlage des verfügbaren Personals, welche Beschulungsformen umgesetzt werden. Um die bürokratische Belastung in diesem Zusammenhang möglichst gering zu halten, wird um Übersendung des jeweiligen Phasenstandes am Anfang des Schuljahres gebeten. Danach sind – wie bereits bekannt – nur noch die Änderungen der Phasen an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt zu melden.

3. Umgang mit Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Beim Umgang mit Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bleibt es überwiegend bei den im 23. Hinweisschreiben vom 31.03.2022 festgelegten Grundsätzen. Änderungen bestehen aufgrund der angepassten Empfehlung des Robert Koch-Institutes wie folgt:

Die Zugehörigkeit Beschäftigter mit Risikogruppenzugehörigkeit, die sich aufgrund einer nachzuweisenden medizinischen Indikation nicht impfen lassen können oder einer anderen Risikogruppe angehören, ist nunmehr unter Einbeziehung eines Facharztes nachzuweisen. Die zuständige Schulaufsicht entscheidet über einen befristeten Einsatz im Homeoffice der betroffenen Beschäftigten auf Basis der aus der Einzelfallberatung resultierenden Empfehlung durch den Betriebsarzt des AMD TÜV Rheinland.

Es entfällt die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Schulen auf Antrag bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V), wenn im Haushalt lebende Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können den Antrag nach § 48 Absatz 2 SchulG stellen.

4. Aktionsprogramm „Anschluss sichern“

Auch im Schuljahr 2022/2023 bietet das Aktionsprogramm ein Maßnahmenpaket an, das auf die Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in einen immer mehr von Normalität gekennzeichneten Lern- und Schulalltag ausgerichtet ist. Dem als Anlage beigefügten Schreiben sind die Details der mit Schuljahresbeginn zur Verfügung stehenden Unterstützungsmaßnahmen zu entnehmen.